



### Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 06.09.2017

Bekanntnis zur Doppelstadt Dessau-Roßlau

Durchführung einer Bürgerbefragung zur Umbenennung der Stadt Dessau-Roßlau in Dessau

Dem demografischen Wandel in Dessau-Roßlau begegnen

Teilnahme an der Kampagne „Fairtrade Towns“ zur Verleihung des Titels „Fair-Trade-Town“

Abschlussbericht des zeitweiligen Ausschusses zur Begleitung des Sanierungskonzeptes des DRHV 2006 e.V./Sportmarketing Dessau-Roßlau

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2016

Belebung der Innenstadt durch die Anpassung der Gebührentarife der Sondernutzungssatzung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung des Marktplatzes Zerbster Straße

Fortschreibung der Konzeptbausteine der Bewerbung der Stadt Dessau-Roßlau um die Durchführung der Landesgartenschau 2022 in Sachsen-Anhalt

Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185  
Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Änderung der Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

#### Nichtöffentlich gefasster Beschluss

Grundstücksangelegenheit

Sicherung der Umsetzung eines Investitionsvorhabens im Industrie- und Gewerbegebiet Flugplatz Dessau, Teilgebiet B

### Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA Nr. 17/2012), in seiner Sitzung am 06. September 2017 folgende Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen, Satzungszweck

(1) Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene und zum 31. Juli 2012 geänderte ÖPNVG LSA beinhaltet in § 9 eine Neuregelung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs. Diese Aufgabe wurde vom Land Sachsen-Anhalt auf die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhalten die ÖPNV-Aufgabenträger vom Land Zuweisungen nach einem festgelegten Schlüssel. Die Höhe der Landeszuweisungen kann unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien neu festgesetzt werden.

(2) Die Satzung schafft die Voraussetzungen zur Weiterführung der Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (§ 9 Abs. 1 ÖPNVG). Dadurch können im Stadtlinienvverkehr auch zukünftig preisgünstige Zeitfahrausweise angeboten werden, die für Schüler und Auszubildende einen Anreiz zur ÖPNV-Nutzung bieten. Ergänzend können auch Maßnahmen

für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gefördert werden. Aus verkehrspolitischen, bildungspolitischen und verkehrssicherheitspolitischen Gründen trägt der ÖPNV den größten Anteil der Beförderungsaufgabe im Ausbildungsverkehr.

#### § 2

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im ÖPNV-Gesamtnetz Dessau-Roßlau mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007 beauftragt sind und die geltenden Genehmigungen für das Linienbündel Straßenbahnverkehr/Linienvverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 13 i. V. mit § 42 bzw. nach § 2 Abs. 6 i. V. mit § 42 PBefG sowie gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und § 9 Abs. 2 PBefG im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau besitzen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind im Besitz genehmigter Beförderungstarife, die ermäßigte Zeitkarten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr einschließen.

(3) Die Verkehrsunternehmen gewährleisten die Schülerbeförderung nach den Bedingungen der jeweils aktuellen Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

#### § 3

##### Ermittlung der Finanzaufweisungen

(1) Die Höhe aller gewährter Finanzaufweisungen wird durch die Höhe der vom Land nach § 9 Abs. 1 des ÖPNVG LSA (GVBl. LSA Nr. 17/2012) sowie zukünftiger Gesetzesänderungen jeweils gewährten Zuweisungen zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs begrenzt.

(2) Die Zuordnung und Verteilung der Finanzaufweisungen auf die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen erfolgt auf Grundlage der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der abgerechneten Fahrausweise im Ausbildungsverkehr, der darauf basierenden Beförderungsfälle, der mittleren Reiseweite, der Sollkostensätze und der tatsächlichen Erträge mit Bezug auf das Vorjahr.

(3) Anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen erhalten Zuweisungen nach den Berechnungen gemäß Anlage 1. Im Jahr 2017 werden die Zuweisungen nach dieser Satzung nur für das 2. Halbjahr ausgereicht.

(4) Die Zuweisungen an Verkehrsunternehmen werden in erster Linie zur Gewährung von Rabatten im Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA gewährt. Diese sind auf die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt.

(5) Gemäß § 9 Abs. 7 können die gewährten Zuweisungen ferner für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden, soweit diese nicht für Zwecke der Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Bereitstellung von Verkehrsangeboten, die über die Mindestbedienstandards des NVP hinausgehen;
- Herstellung umsteigefreier Fahrtbeziehungen im Zuge von Schulwegen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung von Schul- und Wohnstandorten;
- Durchführung von Personalschulungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Schülerbeförderung;
- Regelmäßige Abstimmung zwischen Verkehrsunternehmen, Schulträgern und Schulen zu den Belangen der Schülerbeförderung;
- weitere geeignete Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Qualitätsverbesserung.



## § 4

### Anweisungen zum Verfahren

(1) Die Anträge sind schriftlich bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das 2. Halbjahr 2017 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung einzureichen.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird zum 31. Mai des laufenden Jahres (abweichend hiervon für das Jahr 2017 innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung) erteilt.

(3) Die beantragten Finanzmittel werden in 2 Raten jeweils am 15. Juli und am 15. November des jeweiligen Jahres an den Antragsteller überwiesen (abweichend im Jahr 2017 nur zum 15. November).

## § 5

### Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Anlagen 2 und 3 bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Ergänzend dazu ist die Trennungsrechnung für den Nachweis der verwendeten Mittelzuweisungen vorzulegen.

## § 6

### Prüfungsrecht

Der Stadt Dessau-Roßlau wird für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Unterlagen des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

## § 7

### Rückforderungen

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuweisungen berechtigt, wenn die Finanzmittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wurde. Das gilt auch für den Fall, wenn der Verwendungsnachweis bzw. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vom Land nicht anerkannt wird.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau vom 05. Oktober 2011.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Formular zur Ermittlung der Zuweisungen
- Anlage 2: Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA
- Anlage 3: Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA

Dessau-Roßlau, 12.09.2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

### Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Ermittlung der Ausgleichsbeträge für das ÖPNV-Gesamtnetz

Grundlagen:

- Abrechnungsdaten der Verkehrsunternehmen des jeweiligen Vorjahres,
- Berechnungsmethodik der Ausgleichsverordnung,
- Anwendung der nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen:

1. Stadtlinienverkehr mit Straßenbahnverkehr 30,43 Cent je Pkm
2. überwiegend Ort- und Nachbarortsverkehr und Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahn 24,44 Cent je Pkm
3. überwiegend sonstiger Linienvkehr (Überlandlinienverkehr) 21,71 Cent je Pkm.

Kennziffern	Gesamtliniensbündel der Stadt Dessau-Roßlau
Anzahl Fahrausweise	
Monatskarten, erm.	
Wochenkarten, erm.	
Jugendkarten	
Beförderungsfälle einschl. Verbundzuschlag 10 %	
mittlere Reiseweite (km)	
Sollkostensatz (EUR/Pkm) *	
Ausgleichsbetrag (EUR)	
anteiliger Ausgleichsbetrag in Bezug auf Landesmittel gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA	

\*\* Sollkostensätze gemäß der Sechsten Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr

## Anlage 2

### Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Nachweis des Rabattierungsverlustes

(Die Zuweisungen sind auf die Gewährung eines Rabattes von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt)

	Preis AZUBI	Preis Jedermann	Rabattierung in Euro	Rabattierung in Prozent	Anzahl der verkauften Fahrausweise
<i>Wochenkarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Jugend-Card</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Monatskarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Jahreskarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
sonstige Karten					



.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 3**

**Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau**

*Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs*

Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge			
	Datum	Betrag in Euro	Maßnahmen
<b>Gesamtsumme</b>			

Es wird bestätigt, dass die Einhaltung des Doppelförderungsverbot es beachtet wurde und eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Sonstige Hinweise / Bemerkungen:

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Öffentliche Auslegung**

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat für den Verkehrsknoten Kleinkühnauer Straße/Brambacher Straße sowie den nördlichen Teil der **Kleinkühnauer Straße** die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Erneuerung der Kleinkühnauer Straße (nördlicher Teil) sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) straßenausbaubeitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 05.10.2017 bis 06.11.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de), unter der Rubrik, Für Bürger, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425  
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 04.09.2017

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister





## Öffentliche Auslegung

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat für die **Junkersstraße** von Robert-Bosch-Straße bis Brauereistraße die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Erneuerung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 05.10.2017 bis 06.11.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: **www.dessau-rosslau.de**, unter der Rubrik, Für Bürger, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425  
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 04.09.2017



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Auslegung

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat für den nördlichen Teil der **Straße Fuchswinkel** die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Herstellung/Erneuerung der Verkehrsanlage (Straße) sind gemäß Erschließungs-beitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 03. April 2008, Amtsblatt Nr. 05/2008 (mit 1. Änderung vom 21. September 2011, Amtsblatt Nr. 11/2011) und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008, Amtsblatt Nr. 02/2009 (mit 1. Änderung vom 30. Januar 2013, Amtsblatt Nr. 03/2013) beitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 05.10.2017 bis 06.11.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: **www.dessau-rosslau.de**, unter der Rubrik, Für Bürger, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425  
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 05.09.2017



Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Straßen Werderstraße, Doppelreihe, Hermann-Löns-Straße und Elisabethstraße/Friedensplatz in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

**Werderstraße** **Erneuerung Mischwasserkanal**  
**Doppelreihe** **Erneuerung Mischwasserkanal**

**Hermann-Löns-Straße** **Erneuerung Mischwasserkanal**  
Erneuerung Trinkwasserleitung

**Elisabethstraße/  
Friedensplatz** **Erneuerung Mischwasserkanal**

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) straßenausbaubeitragfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit  
**vom 05.10.2017 bis 06.11.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: **www.dessau-rosslau.de**, unter der Rubrik für Bürger, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425  
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 04.09.2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt: Aufgrund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches, begrenzt durch - Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

**am Sonntag, dem 29. Oktober 2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 29. Oktober 2017 mit dem „Kürbisfest“ gegeben.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches am 29. Oktober 2017 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

### Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 04.09.2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister





## Anlage 2

### Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für die Gebührentarife 9, 10.4, 16.1, 16.3 und Ergänzung 16.5

#### Gebührentarife gültig ab 1. Oktober 2017

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 6. September 2017 auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 die 3. Änderung der Anlage - Gebührentarifstellen 9, 10.4, 16.1, 16.3 und Ergänzung 16.5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2008, zuletzt geändert am 1. April 2014, beschlossen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei m <sup>2</sup> = je angefangene m <sup>2</sup> )	Sondernutzungsgebühr (in Euro)
9.	Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	m <sup>2</sup> /Jahr	4,00
10.4	Einengung von Verkehrsflächen zum Zweck der Gestaltung (z. B. Blumenkübel) nach Entscheidung der	m <sup>2</sup> /Monat m <sup>2</sup> /Jahr	4,15 50,00 keine
16.1	Veranstaltungen	m <sup>2</sup> /Tag	0,05
16.3	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung	m <sup>2</sup> /Tag	0,10
16.5	Straßenmusik	je Person und Tag	5,00

### Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum: 4. Oktober 2017 - 13. Oktober 2017**

**Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau**

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

*Abbeizmittel, Abflusreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, öhlhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, öhlhaltige Farbreste, Terpentin,*

*Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdüner, Wachse und Waschbenzin.*

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind. In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils. Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: (0340) 50340014 oder (0340) 50340015**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

#### Stadtpflege

Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

#### Tourenplan - 3. Schadstoffsammlung - 4. Oktober 2017 - 13. Oktober 2017 Mittwoch, 4. Oktober 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/ neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD - Containerstandplatz
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz-Kaufhalle

#### Donnerstag, 5. Oktober 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/ Ecke Stadtweg
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmbad Heidestraße/ Parkplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
13.30 Uhr - 14.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Siedlung:	Bauhausplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch

#### Freitag, 6. Oktober 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Siedlung:	Fichtenbreite/ neben DSD-Containerstandplatz
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz